OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000666/2/BL

Datum: Linz, 6. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. Jänner 2024, GZ: BHKI/923090015867/23, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den verletzten Rechtsvorschriften und der Strafsanktionsnorm nach „Tierschutzgesetz“ jeweils ergänzt wird: „BGBl. I Nr. 118/2004 idF“. Nach dem Wort „Tierhaltungsverordnung“ wird ergänzt: „BGBl. II Nr. 485/2004 idF“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4.1.2024, GZ: BHKI/923090015867/23 (nachweislich zugestellt am 9.1.2024), wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 25 Euro vorgeschrieben. Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass sich am 30.8.2023 in S__, T-Strasse, in seinem Wildgehege ein dort gehaltener Dammhirsch mit den Schaufeln im Maschendrahtzaun verfangen habe, obwohl die Umzäunung so gestaltet sein müsse, dass sich die Tiere nicht verletzten können. Dadurch habe der Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 18 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I. Nr. 130/2022 und Pkt. 2.1 der Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 296/2022“ und es wurde gemäß „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 130/2022“ die oben angeführte Strafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 19.1.2024 (eingelangt am 23.1.2024) Beschwerde und legte darin unter anderem dar, dass sich der Hirsch nur deshalb im Zaun verfangen habe, da ein Mitarbeiter der belangten Behörde ins Gehege eingebrochen sei und dadurch der Hirsch geflüchtet sei.

I.3. Mit Schreiben vom 29.1.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 30.8.2023 hat sich im Maschendrahtzaun des Wildtiergeheges des Bf (T-Strasse, S__) ein Dammhirsch mit den Schaufeln verfangen. Dieser Zaun wies bauliche Mängel auf. Der Bf wurde am 30.8.2023 seitens der belangten Behörde

darüber informiert, dass sich ein Hirsch verfangen hat und er befreite das Tier umgehend.

II.3. Der soeben festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus der Anzeige der Amtstierärztin vom 31.8.2023 samt Fotos. Diese Fotos wurden der Amtstierärztin vorgelegt. Wer diese beiden Fotos aufgenommen hat, ergibt sich nicht aus dem Akt und ist für den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt grundsätzlich irrelevant. Dass sich ein Dammhirsch im Zaun verfangen hat, wurde vom Bf auch bestätigt. In seinen schriftlichen Eingaben legt er dar, dass er das Tier sogleich befreit hat. Dass der Zaun bauliche Mängel aufwies, ergibt sich aus der Anzeige der Amtstierärztin und ist auch auf den Fotos erkennbar und wird darüber hinaus vom Bf nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lautet:
„Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.“

§ 18 Abs. 2 TSchG ordnet an:
„Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.“

Pkt. 2.1. der Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022 lautet:
„Die Umzäunung muss so gestaltet sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Die Zaunführung darf keine spitzen Ecken aufweisen oder Trichter bilden. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig.“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Im konkreten Fall wies der Maschendrahtzaun des Wildtiergeheges bauliche Mängel auf, sodass sich ein Dammhirsch mit seinen Schaufeln darin verfangen konnte. Es bestand eine konkrete Verletzungsgefahr. Dementsprechend wurden die Rechtsvorschriften des § 18 Abs. 2 TSchG und Punkt 2.1. der Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung verletzt. Der objektive Tatbestand wurde somit erfüllt,

sodass die belangte Behörde zu Recht eine Strafe nach § 38 Abs. 3 TSchG verhängen konnte. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist es irrelevant aus welchem Grund der Dammhirsch zum Zaun gelaufen ist und sich letztendlich dort verfangen hat.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Dem Bf müssen die entsprechenden Bestimmungen des TSchG und der 1. Tierhaltungsverordnung bekannt sein. Einem Tierhalter von Wildtieren muss klar sein, dass die Umzäunung entsprechend ausgestaltet sein muss, dass es zu keinen Verletzungen der Tiere kommen kann. Gerade bei Fluchttieren ist es wichtig, dass die Umzäunung jederzeit so gestaltet ist, dass keine Verletzungsgefahr gegeben ist. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest fahrlässiges Verhalten anzunehmen. Der Bf konnte sich subjektiv nicht entlasten.

III.4. Strafbemessung:

Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 38 Abs. 3 TSchG bis 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis 7.500 Euro pro Delikt.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind

überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommenssituation und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall ist von einer Fahrlässigkeit des Bf auszugehen. Da der Bf zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation keine Angaben gemacht hat, konnte von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen werden. Strafmildernd wirkt sich die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf aus, die durch die belangte Behörde bereits berücksichtigt wurde. In Anbetracht des sehr hohen Strafrahmens (bis 3.750 Euro) liegt die festgelegte Strafe von 250 Euro im untersten Bereich des Strafrahmens, sodass seitens des Landesverwaltungsgerichtes keine Überschreitung des Ermessensspielraumes bei der Strafzumessung erblickt werden kann.

Die festgesetzte Strafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen erforderlich. Aufgrund der hohen Bedeutung der strafrechtlichen geschützten Rechtsgüter (Tierschutz, Tierwohl) und der nicht unbedeutenden Folgen für das verfangene Tier war eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

III.5. Spruchänderung:

Im Spruch waren der Vollständigkeit halber die Stammfassungen der zitierten Rechtsvorschriften zu ergänzen.

III.6. Kosten:

Da die Beschwerde nicht erfolgreich war, waren die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entsprechend § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG mit 20 % der verhängten Strafe und somit 50 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Es wurden in der hier vorliegenden und einzelfallbezogenen Entscheidung, die sich insbesondere auf dem festgestellten Sachverhalt gründet, keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Aufgrund des klaren Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im

Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. zB VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang